

**Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur**



Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

per E-Mail

Geschäftszahl: BMUKK-14.362/0002-III/4/2012
SachbearbeiterIn: Mag. Simone Gartner-Springer
Abteilung: III/4
E-Mail: simone.gartner-springer@bmukk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)/53120-2331/53120-812331
Ihr Zeichen: BKA-602.040/0014-V/1/2012

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 2. Oktober 2012, dankt für die Übermittlung des im Betreff angeführten Entwurfes und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (Entwurf eines Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG):

Zu §§ 6ff des VwGVG

Bereits zum Entwurf einer Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010 wurde seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur in der Ressortstellungnahme vom 4. April 2010, BMUKK-14.363/0004-III/4/2010, was den im B-VG enthaltenen Bescheidbegriff anbelangt, auf die Divergenz der Judikatur zwischen VwGH und VfGH (VwSlg 10391 A/1981, VfSlg 13.642/1993) hingewiesen, wonach ersterer den Bescheidbegriff identisch mit jenem des AVG sieht. Letzterer geht von einer gewissen verfassungsrechtlichen Determination des einfachen Gesetzgebers bei der Regelung des Bescheides aus, jedoch unabhängig „ob sie nun in Form eines Bescheides nach §§ 56 ff AVG ergeht oder nicht. Das AVG gilt bei schulischen Entscheidungen nicht, enthält jedoch in § 70 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) für Entscheidungen der Schule die für einen AVG-Bescheid wesentlichen Merkmale. Es wird im Zusammenhang mit einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Bundes davon ausgegangen, dass erst ein unter Anwendung des AVG erlassener Bescheid der Schulbehörde entsprechend bekämpft werden kann.

Zu §§ 10 und 32 des VwGVG:

Der gegenüber dem bisherigen Berufungsverfahren eingeschränkte Prüfungsumfang im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Überprüfung nur aufgrund der Behauptung der Verletzung in Rechten und nicht in jede Richtung) erhöht in nicht zweckmäßiger Weise die Anforderungen an die Partei und stellt einen Verlust an Rechtsstaatlichkeit dar. Es sollte daher die volle Überprüfungsbefugnis- bzw. Überprüfungspflicht beibehalten werden.

Zu § 14 des VwGVG:

Für den Schulbereich wird bezüglich des Rechtsinstituts der „aufschiebenden Wirkung“ auf folgende Rechtssituation aufmerksam gemacht: Eine Berufung gegen den Bescheid der Schulbehörde erster Instanz hat beispielhaft in den Fällen des § 71 Abs. 2 lit. c und lit. f SchUG (Nichtaufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe bzw. Nichtbestehen der Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung) keine aufschiebende Wirkung, da sie nur bei einem Bescheid eine Rolle spielen kann, dessen Spruch eine Veränderung des bestehenden Rechtszustandes beinhaltet, daher nicht bei einem Bescheid negativen Inhaltes (Mannlicher/Quell, in „Das Verwaltungsverfahren“). Dies hat die Konsequenz, dass eine Schülerin bzw. ein Schüler, die/der gegen die Entscheidung der Klassenkonferenz über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe beruft, bis zur Berufungsentscheidung in der Klasse, die er nach der bekämpften Entscheidung zu wiederholen hat, verbleibt. „Der Verwaltungsgerichtshof kommt in seinem Erkenntnis vom 3. Februar 1994, ZI. AW 94/10/0006, hinsichtlich der verwaltungsgerichtlichen Verfahren zum Ergebnis, dass die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung aus folgenden Gründen nicht möglich ist: „Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung als dem Wesen dieses Rechtsinstitutes widersprechend dann nicht in Betracht, wenn dem Beschwerdeführer damit vorläufig eine Rechtsstellung eingeräumt würde, die er vor der Erlassung des angefochtenen Bescheides nicht besessen hat und folglich auch bei dessen Aufhebung nicht besäße. Durch den angefochten Bescheid wurde daher nicht in ein bereits bestehendes Recht zum Aufsteigen eingegriffen, sondern es wurde lediglich festgestellt, dass die Voraussetzungen zum Aufsteigen nicht vorliegen. Die Beschwerdeführerin hatte bereits vor Erlassung des angefochtenem Bescheides keine Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe und besäße eine solche Berechtigung auch im Falle einer Aufhebung dieses Bescheides nicht, da durch eine solche Aufhebung weder eine positive Note in dem mit „Nicht genügend“ beurteilten Pflichtgegenstand zuerkannt werden kann noch die für das Aufsteigen trotz eines negativ beurteilten Pflichtgegenstandes erforderliche positive Feststellung der Klassenkonferenzen ersetzt werden kann. Ein aufhebendes Erkenntnis kann lediglich aussprechen, dass die negative Beurteilung bzw. die negative Feststellung zu Unrecht erfolgte; eine positive Beurteilung bzw. eine positive Feststellung müsste jedoch durch die Schulbehörden erfolgen. (Im vorstehenden Sinn auch das Erk. des VerwGH vom 29.12.2003, ZI. AW 2003/10/0064).“ (vgl. Jonak/Kövesi, „Das österreichische Schulrecht“, 12. Auflage, Fußnote 46 und 46a).

Zu § 15 des VwGVG:

Die Einführung der Beschwerdeverentscheidung mit der Möglichkeit der Abweisung und Zurückweisung der Beschwerde durch die Behörde erster Instanz mit der in den Erläuterungen erwähnten Option, in der Begründung auch Aussagen zu treffen, die über die Begründung des bekämpften Bescheides hinausgehen, kann nach Ansicht des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur auch als Unterstellung gewertet werden, dass die Behörden erster Instanz nicht von vornherein Verwaltungsverfahren präzise, konzentriert, effektiv und mit größter Sorgfalt führen und so dem Betroffenen Bescheidbegründungen (vorerst) „vorenthalten“. Die Beibehaltung einer „auf- bzw. abändernden Beschwerdeverentscheidung“ vergleichbar der Regelung des § 64a AVG 1991 könnte daher letztlich auch zu einer Verkürzung der Dauer der Verwaltungsverfahren führen.

Zu § 22 des VwGVG:

Die vorgesehene Möglichkeit der Erlassung von einstweiligen Verfügungen durch die Verwaltungsgerichte bzw. den Verwaltungsgerichtshof in den entsprechenden Gesetzen (§ 22 VwGVG und Artikel 3 Z 35 betreffend § 30a VwGG) wird seitens des Denkmalschutzes begrüßt, da es notwendig und zweckdienlich erscheint, geeignete Mittel für die Gewährleistung eines effektiven Denkmalschutzes zur Verfügung zu haben. Dieses neue Instrument könnte im Unterschützungsverfahren bei Gefahr für das Objekt sogar einen Antrag gemäß § 31 DMSG ersetzen. Unter Bezug auf Erläuterungen zu § 22 VwGVG wird ausgeführt, dass die einstweiligen Verfügungen so formuliert sein sollten, dass eine den Zielen des Denkmalschutzes zu wider laufende Zerstörung, Veränderung oder Ausfuhr eines Denkmals während des Beschwerdeverfahrens verhindert werden kann.

Für den Bereich des Dienstrechts wird aus Sicht des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur kein Bedarf für einstweilige Verfügung durch das Verwaltungsgericht bzw. den Verwaltungsgerichtshof gesehen.

Zu Artikel 2 (Entwurf eines Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes – BVwGG):Zu § 28 BVwGG:

In der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, ist unter Artikel 1, Punkt 84 (Art. 151 Abs. 51 Z. 4) geregelt, dass der Antrag auf Ernennung zum sonstigen Mitglied des Verwaltungsgerichtes bis zum 31. Dezember 2012 gestellt werden kann. In § 28 Abs. 2 BVwGG ist allerdings vorgesehen, dass lediglich bestimmte Personen des Bundesvergabeamtes einen solchen Antrag stellen können. Weitere richterliche Planstellen sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung auszuschreiben, weshalb sich die Frage der Verfassungskonformität der in Rede stehenden Übergangsbestimmung zur Erstbesetzung des Bundesverwaltungsgerichtes erhebt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 – VwGG):Zu Z 35 betreffend § 30a VwGG:

Hinsichtlich der Möglichkeit der Erlassung von einstweiligen Verfügungen darf auf die Ausführungen zu § 22 des VwGVG hingewiesen werden.

Bekanntgabe der anhängigen Berufungsverfahren in Entsprechung des Anschreibens:

Die Situation der verwaltungsbehördlichen Verfahren, die im Ressortbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur zum 1. Oktober 2012 anhängig sind, die nach dem 1. Jänner 2014 in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes fallen, stellt sich wie folgt dar:

	Anzahl an Berufungsverfahren
Berufungsverfahren in Personalangelegenheiten der Schulaufsicht für den Bereich des mittleren und höheren Schulwesens, der LehrerInnen und SchulleiterInnen und sonstigen Leitungsfunktionen an berufsbildenden höheren Schulen (ua. BDG 1979, GehG 1956)	13

Berufungsverfahren in Personalangelegenheiten der Schulaufsicht und des LehrerInnenpersonals an allgemein bildenden höheren Schulen (ua. BDG 1979, GehG 1956)	10
Berufungsverfahren in Personalangelegenheiten der Schulaufsicht für den Bereich des Pflichtschulwesens	1
Berufungsverfahren im Bereich Denkmalschutzes	187
Berufungsverfahren im Bereich Kunstangelegenheiten	1

Im Übrigen erscheint für Verfahren im Schulbereich der Stichtag 1. Oktober 2012 nicht repräsentativ, da Berufungen vorwiegend zum Anfang/Ende des Unterrichtsjahres erhoben werden. Im Hinblick auf die kurze Fristsetzung zwecks Bekanntgabe der Verfahren können für den nachgeordneten Bereich (Berufungsverfahren zB bei den Landesschulräten) nur Schätzungen erfolgen. Bezogen auf das Unterrichtsjahr bzw. das Kalenderjahr stellt sich die Situation an Berufungsverfahren exemplarisch wie folgt dar:

	Anzahl an Berufungsverfahren
Berufungsverfahren gemäß ua. Schulunterrichtsgesetz, Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Privatschulgesetz beim BMUKK	55
Berufungsverfahren gemäß ua. Schulunterrichtsgesetz und Schulpflichtgesetz 1985 (nachgeordneter Bereich – Schätzung)	60
Berufungsverfahren gemäß Schülerbeihilfengesetz 1983 seit 1. Jänner 2012	6
Berufungsverfahren in Personalangelegenheiten des Verwaltungspersonals der nachgeordneten Dienststellen und -behörden (jahresbezogen)	3

Eine Ausfertigung dieser Erledigung wird dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 29. Oktober 2012
Für die Bundesministerin:
SektChef Mag. Wolfgang Stelzmüller

Elektronisch gefertigt

Seite 5 von 5 zu Geschäftszahl BMUKK-14.362/0002-III/4/2012

Signaturwert	3o4B1mTV4YiOY3wgRXPgl5n43/nPNienDsMeSx4HfNA8cHhLc6Z3cUuh59ATChhKOF6APwBtN2e82NibnGWVyZzVMmDQZgb5tjKQ4eCqTEvNcSmwvsvb+Sq9iYUOKO58qZC3X1OsW2VQrtueRGA4Ge1Mmc0oFsCOfy5SZ5cldk=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2012-10-29T14:24:54+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmukk.gv.at/verifizierung .	